

BEITRAGSKALKULATION

für die Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen

für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026

(einschließlich Beitragsermittlung für die Gästebeiträge)

für die

Gemeinde Krummhörn



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH ■ ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Gäste- und Tourismusbeitragskalkulation	1
I. Vorbemerkung	1
II. Kalkulation	3
1. Ermittlung kalkulationsfähiger Aufwendungen	3
a) Grundlagen	3
b) Kalkulationsfähiger Aufwand	4
c) Öffentlicher Anteil (Nutzungsvorteil für die Gemeinde) / Beitragsverzicht für Ortsfremde (Nutzungsvorteil beitragsbefreiter und beitragsermäßigter Übernachtungsgäste)	5
d) Kostengruppen	6
e) Fortschreibung der Ergebnisse	7
2. Nachkalkulation 2022 und 2023	7
3. Kalkulation 2025 und 2026	9
III. Zusammenfassung	12
C. Beitragsermittlung für die Gästebeiträge	13
I. Grundlagen	13
II. Ermittlung der Beiträge	13
D. Schlussbemerkung	14



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Zusammenfassende Darstellung der Gästebeitragskalkulation 2025 und 2026
- Anlage 2:** Zusammenfassende Darstellung der Aufwendungen für die Förderung des Tourismus 2025 und 2026
- Anlage 3:** Kostengruppenübersicht der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel
- Anlage 4:** Gästebeitragsermittlung für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026
- Anlage 5:** Gemeindegarte (Anlage 1 und 2 zur Gästebeitragssatzung)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in diesem Bericht in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Krummhörn hat uns beauftragt, für die Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Beitragskalkulation für den Zeitraum 2025 und 2026 zu erstellen.

Die Kalkulation wurde im November 2024 in unserem Büro ausgearbeitet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

B. Gäste- und Tourismusbeitragskalkulation

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Krummhörn ist gemäß § 10 NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), berechtigt, innerhalb der Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Gästebeitrag zu erheben. Durch den Gästebeitrag kann außerdem der Aufwand für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbunds angeboten werden, erhoben werden. Die Gemeinde Krummhörn ist mit dem Ortsteil Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Für die Deckung des Aufwandes für die Förderung des Tourismus können keine Gästebeiträge, wohl aber Tourismusbeiträge (§ 9 NKAG) herangezogen werden.

Die Gemeinde Krummhörn ist alleinige Gesellschafterin der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel (im Folgenden auch Gesellschaft oder GmbH genannt), die wiederum Trägerin der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, ist.



Das NKAG sieht für den Fall, dass sich eine Gemeinde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedient, um Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, herzustellen oder zu unterhalten, als **beitragsfähigen Aufwand** im Sinne der zu erlassenden Gästebeitragssatzung nur den Aufwand an, den die Gemeinde vertragsgemäß als Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Dritten aufwendet. Dieses Leistungsentgelt besteht im Wesentlichen in der Weiterleitung der erhobenen Gästebeiträge an die GmbH. Verluste der GmbH, die die Gemeinde abdeckt, oder Zuschüsse, die sie ihr gewährt, können zum beitragsfähigen Aufwand zählen, wenn und soweit sich die Gemeinde gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Verlustabdeckung bzw. zur Zuschusszahlung verpflichtet hat und die Gemeinde ausschließlich solche Kosten der Gesellschaft übernimmt, die dieser durch im Gesetz genannte beitragsfähige Maßnahmen entstanden sind. Grundlage für die Leistungserbringung der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel mit der Gemeinde Krummhörn ist der Dienstleistungsvertrag vom 8. Dezember 2014, der mit dem Gesellschafterbeschluss vom 13. Juni 2018 konkretisiert wurde.

Das NKAG unterscheidet also zwischen den durch die Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gesellschaft, um die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, herzustellen, anzuschaffen, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten oder zu verwalten (den sogenannten **beitragsfähigen Aufwendungen** im Sinne einer Gäste- bzw. Tourismusbeitragssatzung), und den Aufwendungen der Gesellschaft für die zuvor genannten Maßnahmen als Grundlage und Nachweis für die Höhe der Beitragsfestsetzung (**kalkulationsfähige Aufwendungen**).

Letzteres erfordert eine Abgrenzung zwischen den Aufwendungen, die der GmbH tatsächlich und ausschließlich durch den Betrieb und die Errichtung der erforderlichen Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, entstehen, und denjenigen Aufwendungen, die evtl. anderen Aufgabenbereichen der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Die **Aufwandsdeckung** seitens der Gesellschaft kann parallel durch das Leistungsentgelt und sonstige Zuschüsse der Gemeinde sowie durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte oder Tourismusbeiträge nach § 9 NKAG erfolgen. Hierbei sind Kostenüberdeckungen aufgrund der Maßnahmen im Investitions- und Unterhaltungsbereich auszuschließen; ein Kostendeckungsgebot besteht jedoch nicht.

Neben den kalkulationsfähigen Aufwendungen, die der GmbH entstehen, wurden die Aufwendungen der Gemeinde Krummhörn für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einbezogen. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für technische Betreuung durch den Bauhof sowie anteilige Verwaltungskosten.

Von den nicht anderweitig gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen ist ein von der Gesellschaft wegen der für die Einwohner der Gemeinde entstehenden Vorteile zu tragender angemessener **Eigenanteil** am Aufwand für den Tourismus abzusetzen, weil die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, nicht nur von den Gästen bzw. Touristen, sondern auch von



den Einwohnern in Anspruch genommen werden können (sogenannter **öffentlicher Anteil/Einwohnernutzungsgrad**).

Ferner sind die Aufwendungen um die Anteile zu kürzen, die auf ortsfremde Gäste entfallen, die die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, nutzen können, aber hierfür keine Gästebeiträge, wohl aber Benutzungsentgelte oder ermäßigte Gästebeiträge und Benutzungsentgelte zu entrichten haben (sogenannter **Beitragsverzicht für Ortsfremde/Nutzungsvorteil für beitragsbefreite oder beitragsermäßigte Übernachtungsgäste**).

Im Folgenden haben wir zunächst aus Gründen des Nachweises und der Abgrenzung der Aufwendungen für die Investitionen und Unterhaltungen im Bereich des Tourismus entsprechende Kalkulationen durchgeführt.

Die Ermittlung der zu erwartenden Beitragsfälle in dem Kalkulationszeitraum für die Erhebung des Gästebeitrages, wie z. B. die Zahl der beitragspflichtigen Übernachtungen, differenziert in der Beitragslast nach Ermäßigung und Saisonkarten, haben wir unter C. II. „Ermittlung der Beiträge“ dargestellt.

Die Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung von Tourismusbeträgen erfolgte mit einem gesonderten Auftrag, der nicht Gegenstand dieses Berichtes ist. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren gesonderten Bericht vom 25. November 2024.

II. Kalkulation

1. Ermittlung kalkulationsfähiger Aufwendungen

a) Grundlagen

Für die Kalkulation standen im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die geprüften Jahresabschlüsse 2022 und 2023 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- der Wirtschaftsplan 2025 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- der Wirtschaftsplan 2024 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- eine aktuelle Ergebnisauswertung für das Jahr 2024 (Stand: Juni 2024) der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- aktuelle Informationen zur voraussichtlichen Entwicklung des Jahresergebnisses 2024 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- die Kostenstellenrechnungen 2022 und 2023 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- die gültige Gästebeitragssatzung der Gemeinde Krummhörn.



b) Kalkulationsfähiger Aufwand

Die Kosten für die Förderung des Tourismus sind dem Grunde nach kalkulationsfähiger Aufwand, können aber nur durch einen Tourismusbeitrag und nicht durch den Gästebeitrag gedeckt werden. Die übrigen anschließend aufgeführten Aufwendungen für die Einrichtungen des Tourismus können sowohl durch einen Tourismusbeitrag als auch durch den Gästebeitrag abgegolten werden.

Zum kalkulationsfähigen Aufwand für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, gehören nicht nur die Aufwendungen für die **bauliche Unterhaltung**, sondern insgesamt auch die **laufenden Aufwendungen für den Betrieb** der Einrichtungen. Somit zählen zum kalkulationsfähigen Unterhaltungsaufwand für die Einrichtungen neben den Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten. Personalkosten, die aus anderen Gründen entstehen, sei es auch im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen für den Tourismus, sind nicht kalkulationsfähig.

Die im Sinne des § 10 NKAG (Gästebeitrag) erfassten **Veranstaltungen** können auch durch Tourismusbeiträge gedeckt werden, soweit es sich um Maßnahmen der Förderung des Tourismus handelt.

Daneben sind **Versicherungsprämien, Beiträge, Abgaben und Steuern** berücksichtigungsfähig, soweit sie den Einrichtungen zurechenbar sind (z. B. Versicherungsbeiträge, Grundsteuer, Müllgebühren, Abwassergebühren).

Freiwillige Zuschüsse an Vereine sind regelmäßig keine zu berücksichtigenden Aufwendungen.

Für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sind auch Kosten in Form von **Abschreibungen** und **Zinsen** kalkulationsfähig.

Die **Abschreibungen** können dabei nach der linearen Methode vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungswert unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagen ermittelt werden.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die aufwandsgleichen Abschreibungen, d. h. die Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, wobei wir, anders als bei der Verzinsung, die Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht um erhaltene Zuschüsse Dritter gekürzt haben.

Für die **Verzinsung** des aufgewandten Fremdkapitals wird der effektive Zinsaufwand der für Investitionszwecke aufgenommenen Kredite angesetzt.

Eine Verzinsung des aufgewendeten Eigenkapitals wurde angesetzt, da sich ein positives investitionsgebundenes Eigenkapital aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens (Einrich-



tungen des Tourismus) abzüglich der Kreditverbindlichkeiten sowie der erhaltenen Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand ergeben hat.

Neben den bei der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen sind auch die im **Haushalt der Gemeinde anfallenden Ausgaben** für die satzungsmäßigen Aufgaben anzusetzen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Personalkosten der Gemeinde (320 TEUR), Kosten für die WC-Anlage (73 TEUR), Entgelt für die Betreuung des Wohnmobilparkplatzes (48 TEUR), Verwaltungskosten (42 TEUR), Leistungen des Bauhofes (26 TEUR) sowie die Kosten der Wirtschaftsförderung (21 TEUR).

c) Öffentlicher Anteil (Nutzungsvorteil für die Gemeinde) / Beitragsverzicht für Ortsfremde (Nutzungsvorteil beitragsbefreiter und beitragsermäßigter Übernachtungsgäste)

Der unter b) dargestellte kalkulationsfähige Aufwand betrifft ausschließlich Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, in der Gemeinde Krummhörn. Die Einrichtungen werden von den Gästen, aber auch von den Einwohnern der Gemeinde genutzt. Dieser den Einwohnern zugutekommende Vorteil ist von der Gemeinde zu tragen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Nutzung der Gesundheitsoase, des Schwimmbads, des Haus der Begegnung sowie um die allgemeinen Freizeit- und Kommunikationseinrichtungen. Die Einrichtungen werden auch von den Einwohnern der Gemeinde als Sport- und Erholungsstätten genutzt.

Der **öffentliche Anteil** der Gemeinde an der Nutzung der Einrichtungen (Nutzungsvorteil für die Gemeinde) wurde mit folgenden Anteilen für die einzelnen Kostengruppen bemessen:

- Allgemeiner Tourismusbetrieb	10 %
- Gesundheitsoase	10 %
- Haus der Begegnung	10 %

Die Anteile für die Eigennutzung durch Einwohner der Gemeinde basieren auf Angaben der Gemeinde.

Die Einrichtungen können auch von Gästen genutzt werden, die von dem Gästebeitrag befreit sind bzw. befreit werden oder die nur einen ermäßigten Gästebeitrag zu zahlen haben. Es handelt sich in der Gemeinde Krummhörn bei den **beitragsbefreiten Gästen** um beitragsfreie Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, beitragsfreie behinderte Menschen, deren Begleitpersonen sowie um Personen, die sich aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten sowie bei den **beitragsermäßigten Gästen** um Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

Für diesen Personenkreis verzichtet die Gemeinde vollständig oder teilweise auf die Erhebung von Gästebeiträgen, weshalb von den Aufwendungen ein Nutzungsvorteil, der so-



nannte **Beitragsverzicht für Ortsfremde**, mit folgenden prozentualen Anteilen für die einzelnen Kostenstellen abgezogen wird:

- Allgemeiner Tourismusbetrieb	15,3 %
- Gesundheitsoase	15,3 %
- Haus der Begegnung	15,3 %

Die Anteile für die Nutzung durch beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste basiert auf vorgelegten Statistiken über die Nutzung der Einrichtungen. Hierbei wurden die Übernachtungen der beitragsbefreiten und der beitragsermäßigten Gäste in Verhältnis zu den gesamten Gästen gesetzt. Unter Berücksichtigung, dass die Einrichtungen gleichmäßig durch die unterschiedlichen Gästegruppen genutzt werden, erfolgte der Abzug der anteiligen Aufwendungen für die oben genannten Kostenstellen.

d) Kostengruppen

Die Kostenstellenrechnung der Gesellschaft untergliedert sich in folgende Kostengruppen:

1. Allgemeiner Tourismusbetrieb
2. Schwimmbad Koppke (ehemals Gesundheitsoase)
3. Nationalparkhaus (ehemals Haus der Begegnung)
4. Nicht kalkulationsfähiger Aufwand/Ertrag
5. Förderung des Tourismus (Werbung)
6. Allgemeine Verwaltung

Die jeweilige Zuordnung der einzelnen Betriebsbereiche ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Die Aufwendungen und Erträge für die Förderung des Tourismus haben wir gesondert aufgeführt, da zu ihrer Deckung nur Tourismusbeiträge herangezogen werden können.

Die Kostenstelle „Allgemeine Verwaltung“ haben wir im Rahmen der als **Anlage 1** beigefügten zusammenfassenden Darstellung der Gästebeitragskalkulation entsprechend ihren Tätigkeiten für die anderen Kostenstellen bzw. ihrer Inanspruchnahme durch die anderen Kostenstellen prozentual auf die jeweiligen Kostenstellen wie folgt verteilt:

1. Allgemeiner Tourismusbetrieb	58 %
2. Schwimmbad Koppke	20 %
3. Nationalparkhaus	2 %
4. Nicht kalkulationsfähiger Aufwand/Ertrag	10 %
5. Förderung des Tourismus	10 %



In der zusammenfassenden Darstellung der Gästebeitragskalkulation (Anlage 1) betrifft die Kostengruppe nicht kalkulationsfähiger Aufwand/Ertrag im Wesentlichen den Leuchtturm und die Windenergieanlagen.

e) Fortschreibung der Ergebnisse

Als Vergleichsjahre (Basisjahre) für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 haben wir die Jahre 2022 und 2023 gewählt. Grundlagen waren die geprüften Jahresabschlüsse 2022 und 2023 nebst des hierzu erstellten Kostenstellenrechnungen sowie die Wirtschaftsplänen 2024 und 2025 und der Ergebnisrechnung bis Juni 2024. Die Jahre 2022 und 2023 waren gleichzeitig auch für die Nachkalkulation maßgeblich.

Die Daten für die Kalkulationsjahre 2025 und 2026 wurden auf der Grundlage der Basisjahre prognostiziert.

2. Nachkalkulation 2022 und 2023

	2022	2023	Durchschnitt
	TEUR	TEUR	TEUR
A. Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen			
<u>Aufwandsermittlung</u>			
Aufwand	2.213,0	2.445,3	2.329,2
Kalkulatorische Anpassungen	480,5	624,5	552,5
abzüglich Aufwand für Tourismusförderung	277,7	374,0	325,9
abzüglich nicht beitragsfähige Aufwendungen	199,4	169,9	184,7
Gesamtaufwand	2.216,4	2.525,9	2.371,1
<u>Deckungsmittel und Nutzungsvorteile</u>			
Deckungsmittel (ohne Fremdenverkehrsbeiträge bzw. Tourismusbeiträge)	1.166,7	811,4	989,1
abzüglich Ertrag für Tourismusförderung	141,5	56,0	98,8
abzüglich auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	447,0	540,5	493,8
Deckungsmittel (gesamt)	578,2	214,9	396,5
Beitragsfähiger Aufwand	1.638,2	2.311,0	1.974,6
Nutzungsvorteil der Einwohner in TEUR	163,8	231,1	197,5
Zwischensumme	1.474,4	2.079,9	1.777,1
Abzug für beitragsbefreite oder beitragsermäßigte Gäste in TEUR	216,7	305,7	261,2
Umlagefähiger Aufwand für Einrichtungen des Tourismus	1.257,7	1.774,2	1.515,9



	2022	2023	Durchschnitt
	TEUR	TEUR	TEUR
davon Deckung durch Gästebeiträge	1.506,6	1.533,2	1.519,9
Überdeckung (-)/Unterdeckung	-248,9	241,0	-4,0

Grundlage bei der Nachkalkulation für 2022 bis 2023 waren die geprüften Jahresabschlüsse.

Bei der Nachkalkulation wurden kalkulationsbedingte Anpassungen vorgenommen. Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen der Gemeinde, die Berücksichtigung der Brutto-Anschaffungskosten sowie den öffentlichen Anteil und den Nutzungsvorteil beitragsbefreiter und beitragsermäßigter Übernachtungsgäste.

Der Eigenanteil der Gemeinde wurde auf der Basis eines Durchschnitts von 10,0 % der beitragsfähigen Aufwendungen bemessen.

Die Nachkalkulation der Aufwendungen für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, ergibt eine durchschnittliche Überdeckung in Höhe von 4,0 TEUR.

Die Nachkalkulation der kalkulationsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	Durchschnitt
	TEUR	TEUR	TEUR
B. Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs			
Aufwand für die Förderung des Tourismus	277,7	374,0	325,9
abzüglich Deckungsmittel	141,5	56,0	98,8
Zwischensumme	136,2	318,0	227,1
abzüglich Kostenanteil der Gemeinde (10 %)	13,6	31,8	22,7
Aufwand, der durch den Tourismusbeitrag gedeckt werden kann	122,6	286,2	204,4
davon Deckung durch Tourismusbeitrag	226,5	293,8	260,2
Überdeckung (-)/Unterdeckung	-103,9	-7,6	-55,8



Für die Jahre 2022 bis 2023 ist bei den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus aus der Nachkalkulation der Tourismusbeiträge für 2022 und 2023 eine Überdeckung von 55,8 TEUR zu verzeichnen.

Grundsätzlich sind Über- bzw. Unterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren auszugleichen, d. h. im Rahmen darauffolgender Kalkulationen mit den kalkulationsfähigen Aufwendungen zu verrechnen.

3. Kalkulation 2025 und 2026

Die Aufwendungen und Erträge für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sind im Einzelnen aus den als **Anlage 1** beigefügten Aufstellungen für die einzelnen Jahre des Kalkulationszeitraumes ersichtlich. Für die Prognose sind wir bei den Sachaufwendungen (Material- und Energiekosten, sonstige betriebliche Sachaufwendungen) sowie den bezogenen Fremdleistungen für die Kalkulation von einer Teuerungsrate von 2 % für die Jahre 2025 und 2026 ausgegangen. Bei den Personalaufwendungen haben wir im Jahr 2025 die Personalaufwendungen gemäß des Wirtschaftsplans 2025 plausibilisiert und im Jahr 2026 eine Tarifsteigerung von 5 % sowie eine Stellenneubesetzung in Höhe von 50 TEUR angenommen. Die Abschreibungen und Investitionszuschüsse der Jahre 2025 und 2026 wurden in Anlehnung an die Investitionspläne 2025 und 2026 berechnet. Im Nachfolgenden stellen wir die Zusammenfassung der Aufwandsdeckung durch die Deckungsmittel dar:



a) **Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen
für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen**

	2025 TEUR	2026 TEUR	Durch- schnitt TEUR
<u>Aufwandsermittlung</u>			
Aufwand	2.971,4	3.158,0	3.064,7
Kalkulatorische Anpassungen	814,7	836,9	825,8
abzgl. Aufwand für Tourismusförderung	487,3	514,5	500,9
abzgl. nicht kalkulationsfähige Aufwendungen	187,9	193,1	190,5
Gesamtaufwand	3.110,9	3.287,3	3.199,1
<u>Deckungsmittel und Nutzungsvorteile</u>			
Deckungsmittel (ohne Gäste- und Tourismusbeiträge)	919,0	934,9	926,9
abzgl. Ertrag für Tourismusförderung	103,1	104,7	103,9
abzgl. auf nicht kalkulationsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	300,0	306,0	303,0
Deckungsmittel (gesamt)	515,9	524,2	520,0
Beitragsfähiger Aufwand	2.595,0	2.763,1	2.679,1
Nutzungsvorteil der Einwohner	259,5	276,3	267,9
Zwischensumme	2.335,5	2.486,8	2.411,2
Abzug für beitragsbefreite oder beitragsermäßigte Gäste	357,3	380,5	368,9
Deckungsfähiger Aufwand	1.978,2	2.106,3	2.042,3
Ausgleich der Unter- bzw. Überdeckung 2022/2023	-248,9	241,0	-4,0
Aufwand, der durch den Gästebeitrag gedeckt werden kann	1.729,3	2.347,3	2.038,3
Davon Deckung durch den Gästebeitrag	1.665,8	1.665,8	1.665,8
Unterdeckung/Überdeckung (-)	63,5	681,5	372,5

Aus der Kalkulation ergibt sich, dass ein Betrag vom Gesamtaufwand in Höhe von durchschnittlich 372,5 TEUR im Kalkulationszeitraum durch Gästebeiträge, übrige Erträge, durch den von der Gemeinde zu tragenden öffentlichen Anteil und den Gemeindeanteil für beitragsbefreite und beitragsermäßigte Gäste nicht gedeckt wird. Dieser Betrag steht zur Deckung aus Mitteln des Tourismusbeitrages zur Verfügung.



Dabei gehen wir nach Angaben der Verwaltung von einem Gästebeitrag von brutto 2,60 EUR für einen Erwachsenen in Zone I aus. Dies entspricht einem Gästebeitragsvolumen in Höhe von 1.665,8 TEUR.

Folgende Besonderheiten der Kalkulation sind zu berücksichtigen:

Die Aufwendungen der Kalkulationsjahre werden unter Berücksichtigung von Kosten- und Tarifsteigerungen und nach Planungen der Gesellschaft kalkuliert. Dabei sind im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftsplanaufstellung für das Geschäftsjahr 2025 die Abschreibungen um künftig geplante Investitionszuschüsse korrigiert worden. Ferner sind bei den Zuschussungen von Neuinvestitionen in den Jahren 2025 und 2026 die Auflösungen des Sonderpostens mit einkalkuliert worden. Daher steigen die (Netto-)Abschreibungen bis 2026 aufgrund der von der Geschäftsleitung prognostizierten Angaben im noch nicht beschlossenen Wirtschaftsplan 2026 über die Investitionen in die Beheizungstechnologie.

Die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus ergibt sich wie folgt:

**b) Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus**

	2025 TEUR	2026 TEUR	Durch- schnitt TEUR
Aufwand für die Förderung des Tourismus	487,3	514,5	500,9
Deckungsmittel	103,1	104,7	103,9
Zwischensumme	384,2	409,8	397,0
abzüglich Nutzungsvorteile der Gemeinde (10 %)	38,4	41,0	39,7
Aufwand für die Förderung des Tourismus	345,8	368,8	357,3
Ausgleich der Überdeckung 2022/2023	-103,9	-7,6	-55,8
Aufwand, der durch den Tourismusbeitrag gedeckt werden kann	241,9	361,2	301,5

III. Zusammenfassung

Aufgrund der durchgeführten Kalkulation des Gäste- und Tourismusbeitrags für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 werden die Aufwendungen zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, wie folgt gedeckt:

	Durchschnittswert	
	TEUR	%
Aufwand für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Gesamtaufwand)	3.199,1	100,0
<u>Deckung:</u>		
durch Gästebeiträge	1.665,8	52,1
durch sonstige Deckungsmittel	520,0	16,3
Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil)	267,9	8,4
Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste	368,9	11,5
Ausgleich der Überdeckung 2022/2023	4,0	0,1
Nicht gedeckte Aufwendungen	372,5	11,6
	3.199,1	100,0

Die o. a. Deckungsgrade sind in die Satzung der Gemeinde Krummhörn für die Erhebung des Gästebeitrages aufzunehmen.



Die Deckungsanteile des Aufwands für die Förderung des Tourismus stellen sich wie folgt dar:

	Durchschnittswert	
	TEUR	%
Aufwand für die Förderung des Tourismus (Gesamtaufwand)	500,9	100,0
<u>Deckung:</u>		
durch Tourismusbeiträge	301,5	60,2
durch sonstige Entgelte	103,9	20,8
Ausgleich der Überdeckung 2022/2023	55,8	11,1
Öffentlicher Anteil (10 %)	39,7	7,9
	500,9	100,0

C. Beitragsermittlung für die Gästebeiträge

I. Grundlagen

Die Ermittlung der Gästebeiträge dient zur Festlegung der einzelnen Beitragssätze für die verschiedenen Gruppen der Beitragspflichtigen.

Als Basis für die Ermittlung der zu erwartenden Beitragsfälle in dem Kalkulationszeitraum wurde das Mengengerüst der gästebeitragspflichtigen Besucher des Jahres 2024 berücksichtigt. Des Weiteren wurden für die Beitragsermittlung die von der Gemeinde Krummhörn für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 prognostizierten Beitragsfälle (Übernachtungszahlen, Jahreskarten etc.) zu Grunde gelegt. Das von der Verwaltung der Gemeinde geplante Gästebeitragsvolumen beläuft sich auf 1.665,8 TEUR (netto, d. h. ohne Umsatzsteuer).

II. Ermittlung der Beiträge

Die Ermittlung der Gästebeiträge erfolgte unter Maßgabe des von der Gemeinde Krummhörn vorgegebenen Mengengerüsts hinsichtlich der prognostizierten Übernachtungen und des Gästebeitragsvolumens. Die prognostizierten Übernachtungen wurden auf die Zone I und II nach Jahreszeit (Haupt- und Nebensaison) und auf die verschiedenen Personengruppen der Gästebeitragspflichtigen aufgeteilt, um die Höhe der einzelnen Gästebeitragssätze, differenziert nach Beitragspflichtigen, ermitteln zu können.



Die sich aus der **Anlage 4** für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 ergebenden Gästebeitragsätze (brutto, d. h. einschließlich Umsatzsteuer) stellen sich wie folgt dar:

	Zone I		Zone II	
	in der Zeit vom 15.3. bis 31.10. EUR	übrige Zeit EUR	in der Zeit vom 15. 3. bis 31.10 EUR	übrige Zeit EUR
<u>Tagesgästebeiträge</u>				
Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,60	1,30	1,60	0,80
Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres	0,50	0,25	0,50	0,25
	Zone I EUR		Zone II EUR	
<u>Jahresgästebeiträge</u>				
Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	78,00		48,00	
Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres	15,00		15,00	

D. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Tourismusbetrieben gestützt.

Delmenhorst, den 25. November 2024



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Matthias Blümel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater

Zusammenfassende Darstellung der Gästebeitragskalkulation 2025

	Lt. Wirtschaftsplan bzw. Prognose TEUR	Allg. Kurbetrieb TEUR	Schwimmbad Koppke TEUR	National- parkhaus TEUR	Nicht kalkulationsfähige Aufwendungen TEUR	Förderung des Tourismus TEUR
I. Aufwand						
Materialaufwand	603,8	201,6	122,4	5,6	143,7	130,5
Personalaufwand	1.414,1	732,1	386,3	40,2	0,0	255,5
Abschreibungen	457,4	376,5	44,0	0,0	21,6	15,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	406,6	197,5	150,5	5,6	15,3	37,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53,4	0,0	44,1	9,3	0,0	0,0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	36,1	7,2	7,2	7,2	7,3	7,2
Summe	2.971,4	1.514,9	754,5	67,9	187,9	446,2
II. Kalkulatorische Anpassungen						
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	22,3	22,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Kosten der Gemeinde	564,9	564,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	227,5	117,8	62,1	6,5	0,0	41,1
Summe	814,7	705,0	62,1	6,5	0,0	41,1
Zwischensumme	3.786,1	2.219,9	816,6	74,4	187,9	487,3
Abzgl. Aufwendungen für die Förderung des Tourismus	487,3					
Abzgl. nicht beitragsfähige Aufwendungen	<u>187,9</u>					
GESAMTAUFWAND	<u>3.110,9</u>					
III. Deckungsmittel außer Gäste- und Tourismusbeiträge						
Umsätze bzw. Benutzerentgelte	691,5	179,5	150,0	0,0	300,0	62,0
Sonstige Erträge und Zinserträge (einschl. Erträge Auflösung Sonderposten)	227,5	117,8	62,1	6,5	0,0	41,1
Summe	919,0	297,3	212,1	6,5	300,0	103,1
Abzgl. auf die Förderung des Tourismus entfallene Erträge	103,1					
Abzgl. auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	<u>300,0</u>					
DECKUNGSMITTEL	<u>515,9</u>					
Beitragsfähiger Aufwand	2.595,0					
IV. Nutzungsvorteile						
Nutzungsvorteil der Einwohner 10 %						
Gemeindeanteil in TEUR	<u>259,5</u>					
Zwischensumme	2.335,5					
Vorteilswidriger Beitragsverzicht (Kinder, Tagesgäste etc.) 15,3 %						
Vorteilswidriger Beitragsverzicht in TEUR	<u>357,3</u>					
V. Umlagefähiger Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen	<u><u>1.978,2</u></u>					

Zusammenfassende Darstellung der Gästebeitragskalkulation 2026

	Lt. Wirtschaftsplan bzw. Prognose TEUR	Allg. Kurbetrieb TEUR	Schwimmbad Koppke TEUR	National- parkhaus TEUR	Nicht kalkulationsfähige Aufwendungen TEUR	Förderung des Tourismus TEUR
I. Aufwand						
Materialaufwand	615,8	205,6	124,8	5,8	146,5	133,1
Personalaufwand	1.534,8	794,6	419,3	43,7	0,0	277,3
Abschreibungen	503,1	414,1	48,4	0,0	23,7	16,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	414,8	201,4	153,5	5,7	15,7	38,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53,4	0,0	44,1	9,3	0,0	0,0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	36,1	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2
Summe	3.158,0	1.622,9	797,3	71,7	193,1	473,0
II. Kalkulatorische Anpassungen						
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	28,1	28,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Kosten der Gemeinde	579,2	579,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	229,6	118,9	62,7	6,5	0,0	41,5
Summe	836,9	726,2	62,7	6,5	0,0	41,5
Zwischensumme	3.994,9	2.349,1	860,0	78,2	193,1	514,5
Abzgl. Aufwendungen für die Förderung des Tourismus	514,5					
Abzgl. nicht beitragsfähige Aufwendungen	<u>193,1</u>					
GESAMTAUFWAND	<u>3.287,3</u>					
III. Deckungsmittel außer Gäste- und Tourismusbeiträge						
Umsätze bzw. Benutzerentgelte	705,3	183,1	153,0	0,0	306,0	63,2
Sonstige Erträge und Zinserträge (einschl. Erträge Auflösung Sonderposten)	229,6	118,9	62,7	6,5	0,0	41,5
Summe	934,9	302,0	215,7	6,5	306,0	104,7
Abzgl. auf die Förderung des Tourismus entfallene Erträge	104,7					
Abzgl. auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	<u>306,0</u>					
DECKUNGSMITTEL	<u>524,2</u>					
Beitragsfähiger Aufwand	2.763,1					
IV. Nutzungsvorteile						
Nutzungsvorteil der Einwohner 10 %						
Gemeindeanteil in TEUR	<u>276,3</u>					
Zwischensumme	2.486,8					
Vorteilswidriger Beitragsverzicht (Kinder, Tagesgäste etc.) 15,3 %						
Vorteilswidriger Beitragsverzicht in TEUR	<u>380,5</u>					
V. Umlagefähiger Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen	<u><u>2.106,3</u></u>					

Kostengruppenübersicht der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel

1. Allgemeiner Tourismusbetrieb

Tourist-Info
Infrastruktur
Touristische Infrastruktur (Minigolf, Abenteuerspielplatz)
Touristisches Leitbild
Veranstaltungen
Zimmervermittlung
Kiosk Upleward
Biomaris

2. Koppke Schwimmbad

Bäderbetriebe

3. Nationalparkhaus

Haus der Begegnung
Kinderhaus

4. Nicht kalkulationsfähige Aufwendungen

Energie WEA
Camener Leuchtturm

5. Förderung des Tourismus (Werbung)

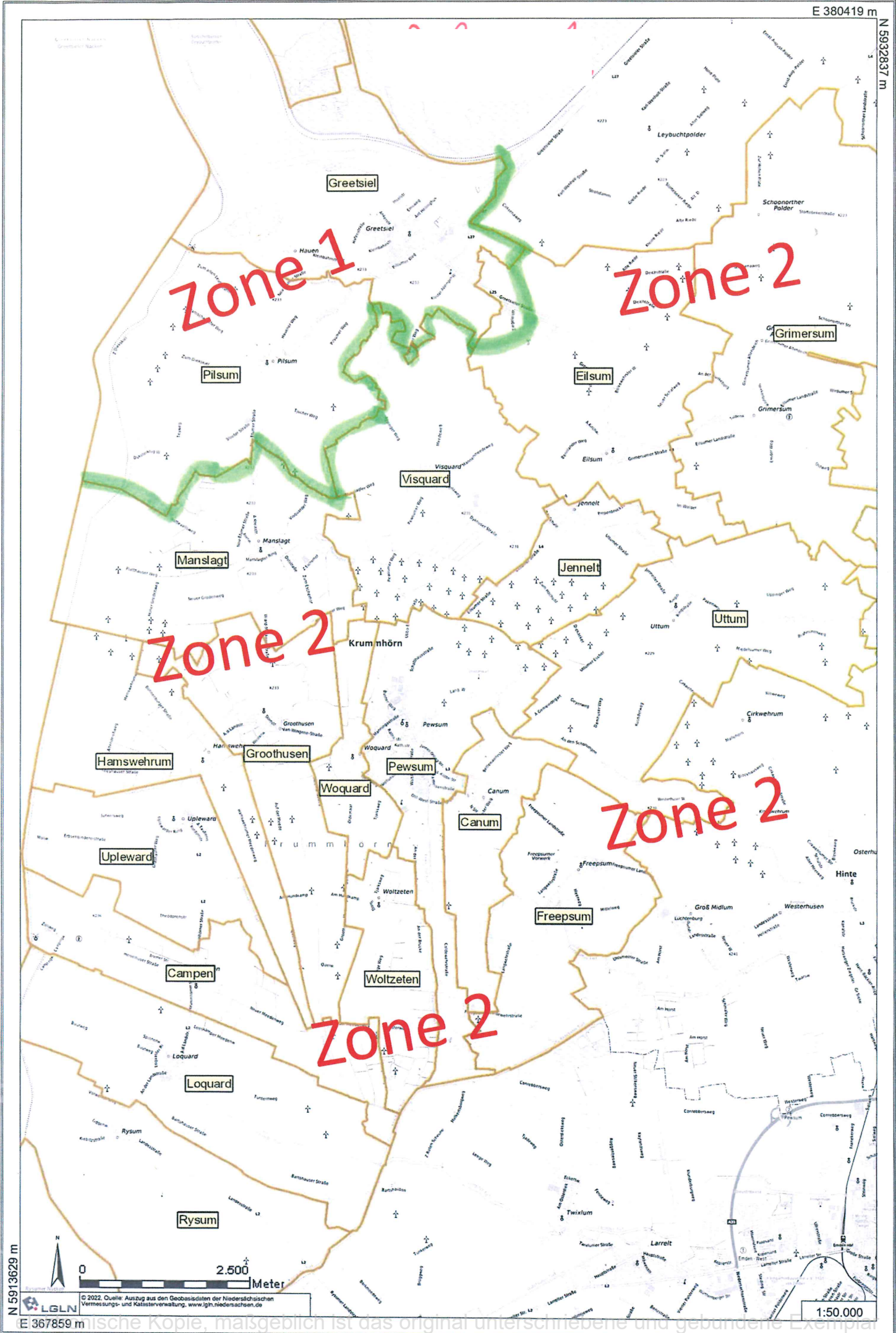
Marketing/Vertrieb
Werbung

6. Allgemeine Verwaltung

Verwaltung
Sammelkostenstelle
Sonstiges

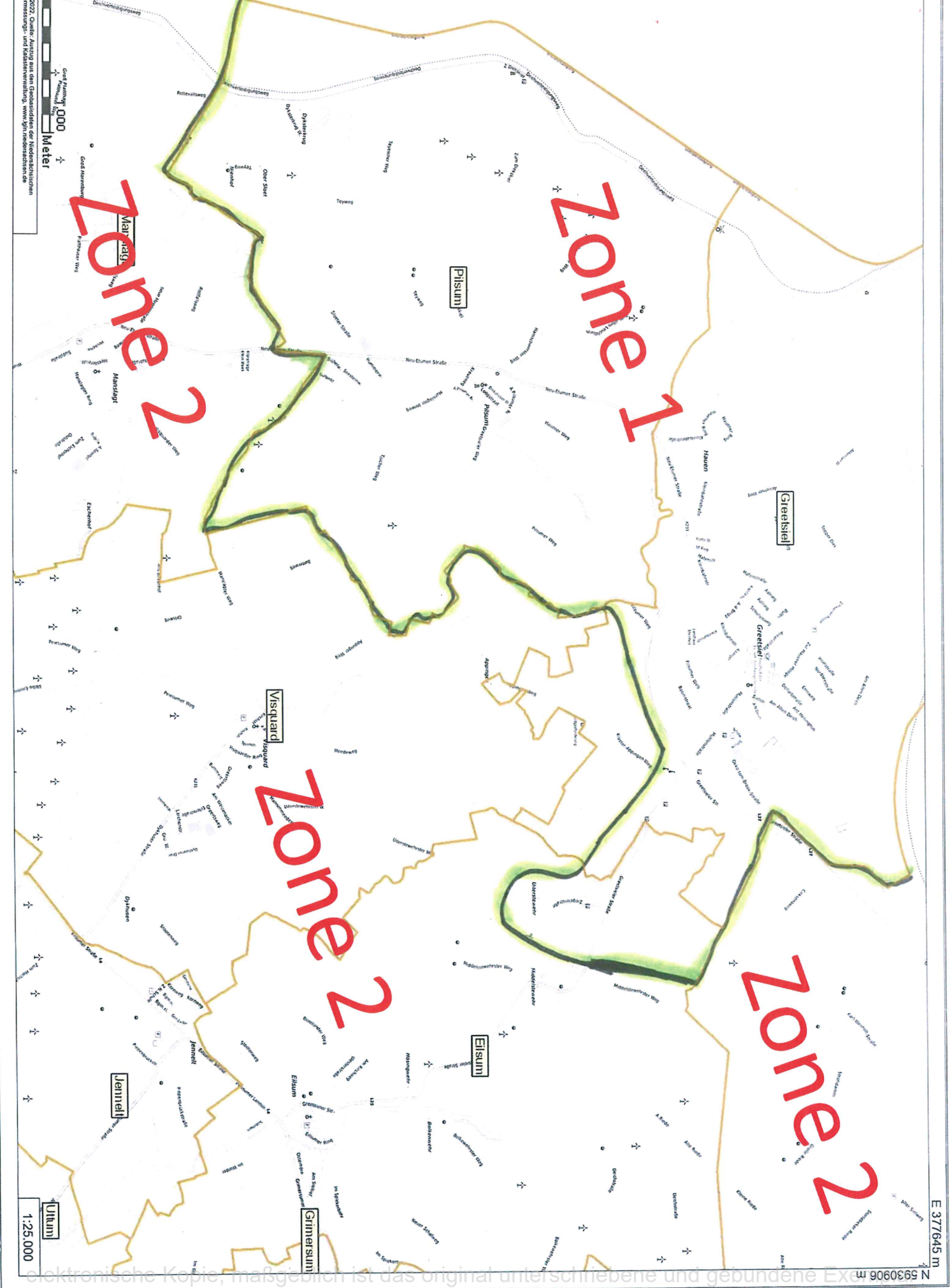
Gästebeitragsermittlung für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026

Beitragspflichtige	Übernachtungen/ Anzahl	Zone I		netto Beitrag EUR	netto Beiträge gesamt EUR
		brutto Beitrag EUR			
<u>(in der Zeit vom 15.3. bis 31.10.)</u>					
Kinder / Jugendliche (6.-16. Lebensjahr)	32.100	0,50		0,47	15.087,00
Erwachsene	490.000	2,60		2,43	1.190.700,00
<u>Übrige Zeit</u>					
Kinder / Jugendliche (6.-16. Lebensjahr)	1.250	0,25		0,23	287,50
Erwachsene	36.500	1,30		1,21	44.165,00
<u>Jahreskurbeiträge</u>					
Kinder / Jugendliche (6.-16. Lebensjahr)	130	15,00		14,02	1.822,60
Erwachsene	1.550	78,00		72,90	112.995,00
					<u>1.365.057,10</u>
Beitragspflichtige	Übernachtungen/ Anzahl	Zone II		netto Beitrag EUR	netto Beiträge gesamt EUR
		brutto Beitrag EUR			
<u>(in der Zeit vom 15.3. bis 31.10.)</u>					
Kinder / Jugendliche (6.-16. Lebensjahr)	22.900	0,50		0,47	10.763,00
Erwachsene	165.000	1,60		1,50	247.500,00
<u>Übrige Zeit</u>					
Kinder / Jugendliche (6.-16. Lebensjahr)	340	0,25		0,23	78,20
Erwachsene	3.850	0,80		0,75	2.887,50
<u>Jahreskurbeiträge</u>					
Kinder / Jugendliche (6.-16. Lebensjahr)	100	15,00		14,02	1.402,00
Erwachsene	850	48,00		44,86	38.131,00
					<u>300.761,70</u>
kalkuliertes Gästebeitragsvolumen gesamt					<u>1.665.818,80</u>



N 5924380 m

LGfL N
E 368287 m



E 377645 m

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.